



Informationsblatt Versender **bekannter Versender/ Großkundenversender**

Mit der Verordnung (EG) Nr. 820/2008 haben Reglementierte Beauftragte/ Luftfahrtunternehmen die Möglichkeit, ihre Versender als bekannte Versender oder als Großkundenversender anzuerkennen.

Die Anerkennung bzw. Benennung von Versendern darf ausschließlich von zugelassenen Reglementierten Beauftragten oder Luftfahrtunternehmen vorgenommen werden.

Bekannte Versender sind Unternehmen, die in Geschäftsbeziehung zu Reglementierten Beauftragten/Luftfahrtunternehmen stehen und bei der Fertigung von Luftfracht ein hohes Sicherheitsniveau ansetzen. Sie bestätigen die Einhaltung der Sicherheit gegenüber dem Reglementierten Beauftragten/Luftfahrtunternehmen anhand der einmal jährlich abzugebenden „Sicherheitserklärung für bekannte Versender“. **Aufgrund dieses Vorgehens kann Luftfracht von einem bekannten Versender sowohl auf Passagier- wie auch auf Nurfrachtflugzeugen befördert werden.**

Die Zulassungskriterien für die Anerkennung als bekannter Versender entnehmen Sie dem Leitfaden für Fracht-/ Express-/ Kurier- und Postmaßnahmen (unter Punkt 3.2.2).

Großkundenversender stehen in dauerhafter geschäftlicher Beziehung zu Reglementierten Beauftragten/Luftfahrtunternehmen. Unabhängig vom Sendungsvolumen oder der Größe des Unternehmen können Großkundenversender vom Reglementierten Beauftragten benannt werden, wenn sie sich ihm gegenüber verpflichten, die gem. VO (EG) Nr. 820/2008 vorgegebenen Pflichten einzuhalten und die notwendigen Daten anzugeben.

Luftfracht von Großkundenversendern ist ausschließlich für die Beförderung auf Nurfrachtflugzeugen zugelassen.

Die Benennung beim Reglementierten Beauftragten erlischt, wenn auf dem Konto des Großkundenversenders über einen Zeitraum von zwei Jahren keine Bewegungen verzeichnet werden.

Die Zulassungskriterien für die Anerkennung als Großkundenversender entnehmen Sie dem Leitfaden für Fracht-/ Express-/ Kurier- und Postmaßnahmen (unter Punkt 3.3.2).

Darüber hinaus ist der Großkundenversender verpflichtet, dem Reglementierten Beauftragten und/oder dem Luftfahrtunternehmen einen Beauftragter für Sicherheit im Unternehmen, nebst Kontaktdaten zu benennen.

Er ist verantwortlich für:

- die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften bezogen auf die Behandlung der Luftfracht im Unternehmen (Großkundenversender)
- Fragen der Sicherheit im Unternehmen zuständig und für die sichere Behandlung von Frachtsendungen bis zur Übergabe an einen Reglementierten Beauftragten bzw. ein Luftfahrtunternehmen.

Es handelt sich nicht um einen Sicherheitsbeauftragten (wie beim Reglementierten Beauftragten), welcher einer 35-Stunden Schulung nach einem genehmigten Schulungsprogramm bedarf.

Grundsätzliches

Bekannte Versender oder Großkundenversender sind diejenigen, die Luftfracht als Erste in den Sendungslauf geben.

Es besteht keine gesetzliche Verpflichtung, sich als bekannter Versender/Großkundenversender anerkennen zu lassen. Die Folge ist, dass die aus der Anerkennung resultierenden Vorteile, nicht genutzt werden können.

Sowohl die Sicherheitserklärung des bekannten Versenders wie auch die vom Großkundenversender abzugebende Verpflichtungserklärung sind **im Original** zu unterschreiben. Unterschriftsberechtigt ist eine organisatorisch und juristisch verantwortliche Person (Handlungsvollmacht), die diese Erklärung im Namen des Versenders (-Unternehmens) ausstellen darf. Dies ist jemand, der vom Inhaber eines Unternehmens oder einem sonst dazu Befugten

1. beauftragt wurde, den Betrieb ganz oder zum Teil zu leiten, oder
2. ausdrücklich beauftragt wurde, in eigener Verantwortung Aufgaben wahrzunehmen.

Verpflichtungen für den bekannten Versender / Großkundenversender

• Betriebsgrundstück

Der Zugang zu Bereichen, in denen Luftfrachtsendungen vorbereitet, verpackt und/oder gelagert werden, ist zu kontrollieren, um sicherzustellen, dass Unbefugte keinen Zugang zu den Sendungen haben. Besucher dürfen sich in Bereichen, in denen Luftfrachtsendungen vorbereitet, verpackt und/oder gelagert werden, nur in ständiger Begleitung autorisierter Personen aufhalten.

• Personal

Die Zuverlässigkeit aller neu einzustellenden Mitarbeiter, die Zugang zu Luftfrachtsendungen haben werden, ist zu überprüfen. Hierbei sind mindestens die Identität (möglichst durch Ausweis mit Foto, Führerschein oder Pass) und der Lebenslauf und/oder die eingereichten Zeugnisse zu überprüfen.

Das Personal, das Zugang zu Luftfrachtsendungen hat, ist auf ihre Verantwortung für die Sicherheit gemäß den Vorschriften hinzuweisen. Diese Belehrung ist vom bV/ Gkv zu dokumentieren.

• Vorschriftsmäßigkeit von Sendungen

Luftfrachtsendungen dürfen keine verbotenen Gegenstände, d. h. Gegenstände, durch die unrechtmäßige Eingriffe in Bezug auf das Luftfahrzeug herbeigeführt werden können enthalten. Gefährliche Güter sind ordnungsgemäß anzugeben. Luftfrachtsendungen müssen gegen unbefugte Eingriffe geschützt sein. Luftfrachtsendungen sind angemessen zu verpacken, wenn möglich mit einem Verschluss, der eine Sicherung gegen unbefugtes Öffnen darstellt.

Die zu versendenden Luftfrachtsendungen müssen in den beigelegten Dokumenten genau bezeichnet und korrekt adressiert sein.

• Transport

Ist der Versender für den Transport von Luftfrachtsendungen verantwortlich, müssen die Sendungen gegen unbefugte Eingriffe geschützt werden.

• Verstöße

Tatsächliche oder mutmaßliche Verstöße gegen diese Vorschriften sind der vorgesetzten Stelle im Unternehmen zu melden. Diese hat dann geeignete Maßnahmen zu ergreifen.